

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2020/3 vom 15. Februar 2021

Sg Versicherungsgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2020_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2020/3 du 15 février 2021

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2020/3 del 15 febbraio 2021

Regeste

Art. 8 Abs. 1 AHVG. Art. 23 Abs. 4 AHVV. AHVIIV/EO-Beiträge für Selbstständigerwerbende. Verbindlichkeit der Steuermeldung. Die Verbindlichkeit der Steuermeldung besteht grundsätzlich auch bei Ermessensveranlagungen. Vorliegend sind jedoch sachliche Umstände zu würdigen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich jedoch bedeutsam sind. So ging die Steuerbehörde ohne nähere Begründung davon aus, dass der Beschwerdeführer das von ihr ermessensweise festgelegte Einkommen während des ganzen Jahres in selbstständig erwerbender Stellung erzielt hat. Demgegenüber ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer teilweise in unselbstständiger Stellung tätig war, weshalb das von der Steuerverwaltung gemeldete Einkommen entsprechend zu proratisieren ist (Erw. 2.2) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2021, AHV 2020/3).

Erwägungen

E. 31

Dezember 2018 basierend auf einem im Jahr 2018 erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 18'000.-- an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Januar 2020 aufgehoben. Die Streitsache wird zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2018 basierend auf einem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 18'000.-- an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.